



## **Informationen zur Geldwäscheprävention für Veranstalter:innen und Vermittler:innen von Glücksspielen**

### **Anzeigen: Bestellung von Geldwäschebeauftragten sowie deren Stellvertreter:innen und Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen**

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die zu erfüllenden Pflichten für Veranstalter:innen und Vermittler:innen von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)) hinsichtlich der Anzeigen der Bestellung von Geldwäschebeauftragten und deren Stellvertreter:innen gem. § 7 Abs. 4 GwG sowie der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 7 GwG bieten.

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für die Pflichten der Veranstalter:innen und Vermittler:innen von Glücksspielen sind allein die Vorschriften des GwG und der durch die Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gemäß § 51 Abs. 8 GwG zur Verfügung gestellten „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA)“ in der aktuell geltenden Fassung, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link eingesehen werden können:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/21/geld-waeschepraevention/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/21/geld-waeschepraevention/index.html).

Beide Anzeigen können zeitgleich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die jeweiligen erforderlichen Inhalte für beide Anzeigen vollständig enthalten sowie eine eindeutige Trennung der Aufgaben der Geldwäschebeauftragten von den Aufgaben der Dritten erkennbar sein müssen.

#### **1. Anzeige der Bestellung der Geldwäschebeauftragten und Stellvertreter**

Die Bestellung der Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreter:innen ist gem. § 7 Abs. 4 GwG gegenüber der Aufsichtsbehörde anzeigepflichtig.



### **a) Inhalt der Bestellungsanzeige und Nachweise**

Die Verpflichteten haben der Aufsichtsbehörde Folgendes anzuzeigen:

- Die Bestellung der Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreter:innen oder ihre Entpflichtung;
- das Datum der Bestellung;
- die erforderliche Qualifikation der Personen durch Nachweise: Übersicht über den beruflichen Werdegang und ggf. Fortbildungsbescheinigungen;
- die erforderliche Zuverlässigkeit der Personen durch Nachweise: Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (erweitertes Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate) und
- ggf. bei externer Beauftragung der Funktion des Geldwäschebeauftragten die bei den Verpflichteten benannten Verbindungspersonen.

Die Bestellung von Personen als Geldwäschebeauftragte oder deren Stellvertretern muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn diese Personen nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweisen!

### **b) Zeitpunkt der Anzeige**

Die Anzeige muss unverzüglich vorab bei der Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies bedeutet, dass die Bestellung rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit der Geldwäschebeauftragten, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde mit allen erforderlichen Unterlagen angezeigt werden muss.

Hintergrund der Vorab-Anzeigenpflicht ist, dass der Aufsichtsbehörde Zeit zur Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit eingeräumt werden muss.

### **c) Externe Geldwäschebeauftragte: Benennung einer Verbindungsperson**

Im Fall der Auslagerung der Funktion der Geldwäschebeauftragten auf externe Dritte muss bei den Verpflichteten eine Verbindungsperson benannt werden. Es muss sichergestellt werden, dass unmittelbar bei der Verbindungsperson Auskünfte für Fragen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Funktion eingeholt werden können.



#### d) Weitere Voraussetzungen

Bei den Geldwäschebeauftragten sowie den Stellvertreter:innen muss es sich jeweils um natürliche Personen handeln. Beide Personen sind von der Führungsebene zu bestellen. Eine Stellvertretung kann nicht durch Regelungen innerhalb der Organisation sichergestellt werden.

Die Geldwäschebeauftragten müssen nach § 7 Abs. 1 GwG auf Führungsebene bestellt werden. Sie sind für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt. Die Geldwäschebeauftragten sind der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Ein:e Geldwäschebeauftragte:r eines Veranstalters/einer Veranstalterin kann für mehrere Vermittler:innen der Veranstalter:innen tätig werden (§ 6 Abs. 7 GwG).

Um Interessenskollisionen zu vermeiden, können Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das gemäß § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Hiervon kann nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn in dem jeweiligen Unternehmen nicht mehr als fünf Personen (inkl. Leitung) tätig sind.

Geldwäschebeauftragte sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung gegenüber den Mitarbeitenden des Unternehmens weisungsbefugt. Gegenüber der Geschäftsleitung sind Geldwäschebeauftragte jedoch weisungsgebunden, außer bei der Erstattung von Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 43 Abs. 1 GwG und bei der Beantwortung von Auskunftersuchen der FIU bei der Generalzolldirektion.

Geldwäschebeauftragte haben die Geschäftsleitung regelmäßig über ihre Tätigkeit und Maßnahmen zu unterrichten. Sie sind Ansprechpartner für die Aufsicht, die Strafverfolgungsbehörden und für die FIU bei der Generalzolldirektion.

Die Tätigkeit der Geldwäschebeauftragten muss im Inland ausgeübt werden; dabei ist entscheidend, dass die Aufgaben aus § 7 Abs. 5 S. 2 ff. GwG erfüllt werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass die Geldwäschebeauftragten für die Aufsichtsbehörde jederzeit erreichbar, aussage- und kooperationsfähig sein müssen, einschließlich gegebenenfalls notwendiger Aufenthalte im Inland. Soweit keine physische Präsenz im Inland gegeben ist, darf dies nicht die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Abs. 5 Satz 2 ff. GwG beeinträchtigen.

Für Gruppenunternehmen sind Gruppengeldwäschebeauftragte zu bestellen.



## 2. Anzeige der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen

Verpflichtete nach dem GwG dürfen die internen Sicherungsmaßnahmen (nach § 6 GwG) und die Erfüllung der Meldepflicht (nach § 43 Abs. 1 GwG) im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung durch Dritte durchführen lassen. Diese Form der Auslagerung unterscheidet sich grundlegend von der Auslagerung der Geldwäschebeauftragten und ist unabhängig von dieser anzuzeigen und darzulegen. Eine Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen liegt vor, wenn Dritte mit der Wahrnehmung solcher Maßnahmen beauftragt werden, die ansonsten von den Verpflichteten selbst erbracht werden müssten. Auch eine Übertragung entsprechender Maßnahmen innerhalb von Unternehmensgruppen (z. B. vom verpflichteten Tochter- auf das Mutterunternehmen) bedarf einer vertraglichen Vereinbarung und unterliegt der Anzeigepflicht.

Eine Auslagerung liegt nur dann vor, wenn die Maßnahmen von Dritten durch- bzw. ausgeführt werden. Die Inanspruchnahme einer externen Beratung, die die Verpflichteten bei der Durchführung der Maßnahmen nur unterstützen, stellt dagegen keine Auslagerung im Sinne des § 6 Abs. 7 GwG dar.

Die Erstellung einer Risikoanalyse fällt nicht unter die auslagerungsfähigen, internen Sicherungsmaßnahmen. Als eine der Kernaufgaben der Geldwäschebeauftragten kann diese nur im Fall der Bestellung externer Geldwäschebeauftragter auch von diesen „extern“ wahrgenommen werden.

Auch bei einer Übertragung der o. a. Maßnahmen auf Dritte bleiben die geldwäscherechtlich Verpflichteten verantwortlich für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen bzw. Pflichten. Dementsprechend müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten die Dritten bezüglich der Vornahme ausreichender, interner Sicherungsmaßnahmen kontrollieren.

### a) Voraussetzungen für eine Auslagerung

In der Auslagerungsanzeige muss dargelegt werden, dass keine Untersagungsgründe vorliegen. Außerdem muss eine vertragliche Vereinbarung über die Auslagerung getroffen und der Auslagerungsanzeige beigelegt werden.

Sofern nachfolgende, gesetzliche Untersagungsgründe nicht vorliegen oder nicht vorab angezeigt werden, kann die Aufsichtsbehörde die Auslagerung untersagen:



1. Die Dritten müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Das setzt voraus, dass sie für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entsprechend geeignet und qualifiziert ist. Außerdem müssen ihnen die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel und Befugnisse zur Verfügung gestellt bzw. eingeräumt werden;
2. die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten dürfen nicht beeinträchtigt werden;
3. die Aufsichtswahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Dritten sind insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Darüber hinaus sind im Auslagerungsvertrag Regelungen zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen zu treffen.

Die Darlegungspflicht, dass keine Untersagungsgründe vorliegen, besteht eigenständig, vollständig und in schriftlicher Form, das heißt: Die alleinige Vorlage des Auslagerungsvertrages wird der Darlegungspflicht i. d. R. nicht gerecht, es kann aber in der Darlegung u. a. auf entsprechende Vertragspassagen hingewiesen werden.

## **b) Inhalt der Auslagerungsanzeige**

Die Anzeige der Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen muss Folgendes beinhalten:

- Vertragsparteien: Verpflichtete und Dritte;
- Datum der Auslagerung;
- Darlegung des Nichtvorliegens der drei gesetzlichen Untersagungsgründe sowie diesbezügliche Nachweise;
- Auslagerungsvertrag, der mindestens folgende Inhalte enthält: auszulagernde Bereiche, Verantwortlichkeiten von Verpflichteten und Dritten, Festlegung der Befugnisse in sonstigen Auslagerungsfällen;
- empfohlen: vorhandene Referenzen, Lehrgangsbescheinigungen, Prüfberichte oder vergleichbare Dokumente, die die Eignung der gewählten Dienstleister untermauern.



### **c) Zeitpunkt der Anzeige**

Gem. § 6 Abs. 7 S. 1 GwG muss die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte „vorher“ der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dies bedeutet wie bei der Vorab-Anzeigepflicht gem. § 7 Abs. 4 GwG, dass die Anzeige mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Auslagerung erfolgen muss.

Sollte darüber hinaus bei einer Anforderung von Unterlagen die vollständige Vorlage der Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgen, kann ein Bußgeld verhängt werden.

### **3. Kontakt**

Dieses Informationsblatt ist erstellt und herausgegeben durch die:

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 21 - Geldwäscheprävention  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Tel: 0221 147 -2159 oder -2604

E-Mail: [gwg-gluecksspiel@brk.nrw.de](mailto:gwg-gluecksspiel@brk.nrw.de)

Stand: 04/2021